Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 9. Freitags, den 31. Januar 1840.

Gesetzgebung.

Regensburg, 16. Jan. Die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht, als wenn alle im Verlage von G. J. Manz in Regensburg erschienenen Schriften in Preußen verboten wären, ist aus zuverlässiger Quelle dahin zu berichtigen, daß es laut Beschluß der Preußischen Gesammtministerien vom 27. Nov. v. J. heißt: „Alle von jetzt ab im Verlage von G. J. Manz in Regensburg erscheinenden oder als Commissionsartikel von ihm ausgegebenen Schriften, Blätter ꝛc., von welcher Art sie auch sein mögen, sind innerhalb der K. Preuß. Staaten dergestalt verboten, daß dieselben, insofern nicht die K. Obercensurbehörde den Absatz ausnahmsweise ausdrücklich gestattet, weder öffentlich angekündigt und verkauft, noch in Leihbibliotheken und öffentlichen Lesecirkeln oder von Antiquarien gehalten werden dürfen." (A. Z.)

Den Nachdruck betreffend.

Berlin, 25. Jan. Eine interessante literarische Neuigkeit ist die hier vor Kurzem erfolgte Confiscation einer Uebersetzung von Calderon's Werken, welche in der Scheible'schen Buchhandlung in Stuttgart in 16 Monatslieferungen erscheinen sollte und zum Theil erschienen ist. Nach dem in Preußen erlassenen Gesetze zum Schutze des Buchhandels und des literar. Eigenthums wurde die Klage der hiesigen Nicolai'schen Buchhandlung, daß diese Ausgabe ein Nachdruck früherer Uebersetzungen sei, gerichtlich untersucht, und nach dem eidlichen Zeugnisse dreier sachkundiger Männer für wahr befunden. Die Scheible'sche Ausgabe ist wörtlich abgeschrieben aus den Uebertragungen von J. D. Gries und Dr. Bärmann. Im ganzen Umfange der Monarchie ist sofort die Wegnahme des Nachdrucks bei allen Buchhandlungen und Antiquaren auf Grund der Circularverfügung vom 14. Mai 1837 befohlen, der Nicolai'schen Buchhandlung aber aufgegeben worden, im Laufe der nächsten 6 Monate die Anzeige zu machen, daß die gerichtliche Klage gegen den Nachdrucker eingeleitet sei. Dies heilsame Beispiel, welches zum Schutz der Uebersetzungen Statt findet, hat übrigens auch Anlaß gegeben, auf eine andere Art von Nachdruck aufmerksam zu machen, der gewiß nicht minder Abhülfe bedarf. Es giebt eine Anzahl untergeordneter Schriftsteller und gewinnsüchtiger Buchhändler, welche in jedem Jahre eine Reihe Anthologien oder Blumenlesen unter den verschiedensten Namen veranstalten, dabei aber die Werke der Dichter auf die unverschämteste Weise plündern, und nicht etwa Proben, welche empfänglicher für das Ganze machen, abdrucken, sondern vollständige Auszüge mittheilen. Einige Klagen dieser Art sind bis jetzt zwar zurückgewiesen worden, man hört jedoch, daß die Bestimmungen darüber geschärft und ein solches Raubsystem nicht ferner gestattet werden soll. (L. Z.)

Miscelle.

Von der Allgemeinen Preßzeitung, Blätter für Preßgesetzgebung und Rechtspflege, literar. Verkehr und Bücherkunde, redigirt unter der Leitung von Dr. Julius Eduard Hitzig, sind Nr. 1 bis 4 erschienen. Im Vorwort wird die eigentliche Absicht der Redaction, unter Angabe der Mittel und Wege, diesen so allgemein wichtigen Zweck zu erreichen, entwickelt. Die Zeitschrift selbst theilt sich in drei Abtheilungen: Preßzeitung; Bibliographie der in- und ausländischen Literatur und Recensionen-Verzeichniß. Es läßt sich von diesem Unternehmen nur Ersprießliches für den Buchhandel erwarten, und wir wünschen daher demselben vielseitige Theilnahme.

Verantwortlicher Redacteur: J. C. Stadler.